

**Satzung zum Erwerb des Hochschulzertifikates
„International Engineering Certificate“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 28.02.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Zulassung und der Prüfungsbedingungen zum Erwerb des gebührenfreien Hochschulzertifikates „International Engineering Certificate“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Studienziel

- (1) Dieses Hochschulzertifikat soll zur Ausbildung fachlich qualifizierter Studierender, die über internationale bzw. interkulturelle Erfahrung und Kompetenz, sowie Fremdsprachenkenntnisse, verfügen, beitragen.
- (2) Den Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wird eine Zusatzqualifikation angeboten, um sie auf den globalen Arbeitsmarkt vorzubereiten und ihre globale Perspektive und Kompetenzen zu fördern. Neben der Verbesserung der englischen Fachsprache kommen durch die Teilnahme an diesen Kursen der interkulturelle Austausch, sowie die international-interkulturelle Handlungskompetenz, im Sinne der „Internationalisierung zu Hause“, zum Tragen.
- (3) Mit dem Angebot geeigneter fachspezifischer Module sollen Inhalte gelehrt werden, die auch Teile der regulären Curricula sind und an den Heimathochschulen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (als Pflicht- oder Wahlpflichtkurse) anerkannt werden können. Für die erbrachten Leistungen werden ECTS-Kreditpunkte vergeben.

§ 3 Studienangebot

- (1) Die zum Erwerb des Hochschulzertifikates geforderten Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des regulären Modulangebotes der einzelnen Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. Jede Fakultät kann Schwerpunkte („Focus“) definieren und entscheidet durch Beschluss des Fakultätsrats, welche Fachmodule sie in das Programm einbringt.
- (2) Die angebotenen Fachmodule finden in englischer Sprache statt.
- (3) Ein zusätzliches Modul aus dem Angebot der Fakultät Studium Generale und Interdisziplinäre Studien (Fakultät 13) muss sich durch explizit internationalen/ interkulturellen Inhalt auszeichnen. Über das Modulangebot entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät 13. Dieses Modul kann auch ein Fremdsprachenkurs sein. Sprachkurse in der eigenen Landessprache sind ausgeschlossen. Der Modulkatalog wird zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Austauschstudierenden von ausländischen Partnerhochschulen wird darüber hinaus ein gesichertes Angebot an englischsprachigen Fachkursen im Bereich der Ingenieurwissenschaften gewährleistet.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

- (6) Näheres zu den angebotenen Schwerpunkten und den darin enthaltenen Modulen regelt der Modulkatalog, der zu Beginn des Semesters hochschulweit von den beteiligten Fakultäten bekannt gegeben wird.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen und Anmeldung

- (1) Das Hochschulzertifikat kann von Studierenden aller Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erworben werden. An den zum Erwerb des Zertifikats erforderlichen Lehrveranstaltungen können Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften München teilnehmen, die die maßgeblich festgelegten Voraussetzungen für das jeweilige Modul erfüllen und sich form- und fristgerecht zu den Prüfungen angemeldet haben. Näheres wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt, die über den Studienplan Anwendung findet. In das Programm einbezogene Lehrveranstaltungen der Fakultät Studium Generale und Interdisziplinäre Studien können auch als allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder sonstige Wahlmodule angerechnet werden.
- (2) Sofern eine Studierende/ein Studierender ein in der Fakultät Studium Generale und Interdisziplinäre Studien im Rahmen des Zertifikats „International Engineering Certificate“ angebotenes Modul wählen möchte, muss sie/er sich bei der zu Beginn eines jeden Semesters stattfindenden Belegung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule für die jeweils gewünschte Lehrveranstaltung anmelden.

§ 5 Prüfungsleistung

Jedes Modul schließt mit dem in der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungsnachweis ab.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikates

- (1) Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats „International Engineering Certificate“ ist der erfolgreiche Abschluss der englischsprachigen Fachmodule mit insgesamt mindestens 15 ECTS-Kreditpunkten, sowie des mindestens einem weiteren Modul der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien mit internationalem/interkulturellen Inhalt (siehe auch § 3 (3)).
- (2) Die Module der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien sowie die Fachmodule zum Erwerb des jeweiligen Schwerpunktes werden im Modulkatalog ausgewiesen, der zu Beginn des Semesters hochschulweit von den beteiligten Fakultäten bekannt gegeben wird.

§ 7 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0; 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	= gut
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
3,7 und 4,0	= ausreichend und
5,0	= nicht ausreichend.

- (2) Im Hochschulzertifikat werden den Modulendnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt:

§ 8 Hochschulzertifikat

Über den erfolgreichen Erwerb des Hochschulzertifikates wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ein Hochschulzertifikat gemäß dem Muster in der Anlage 1 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 9 Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 sowie die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2017 in Kraft.

Anlage 1:

CERTIFICATE



geb. am / *born on* in

hat an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München das Hochschulzertifikat
has been awarded the following certificate by the Munich University of Applied Sciences

International Engineering Certificate

Focus: "Name des Schwerpunktes"

erworben.

Folgende Module wurden erfolgreich abgelegt:

The student has successfully completed the following modules:

Für den Erwerb des Hochschulzertifikats ist der erfolgreiche Abschluss der Leistungsnachweise in Modulen mit insgesamt fünfzehn ECTS-Kreditpunkten (Fachmodule) und der ECTS-Kreditpunkte aus dem Modul der Fakultät Studium Generale und Interdisziplinäre Studien notwendig.

The certificate requires the successful completion of fifteen ECTS credit points in subject courses and the ECTS credit points from the course of the Department of General and Interdisciplinary Studies.

München, den

Der Präsident
President

Der Vorsitzende der Prüfungskommission
Chairman

Prof. Dr. Martin Leitner

(Siegel geprägt)

Prof. Dr.

Notenstufen: / *Grades:*

sehr gut / *very good* = 1 – 1,5; gut / *good* = 1,6 – 2,5; befriedigend / *satisfactory* = 2,6 – 3,5;
ausreichend / *sufficient* = 3,6 – 4,0; m.E.a. = mit Erfolg abgelegt / *successful*